



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE
Office fédéral de l'énergie OFEN
Ufficio federale dell'energia UFE
Swiss Federal Office of Energy SFOE

**Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-MAT 36 d**

Geologisches Tiefenlager: Gesetzliche Rahmenbedingungen



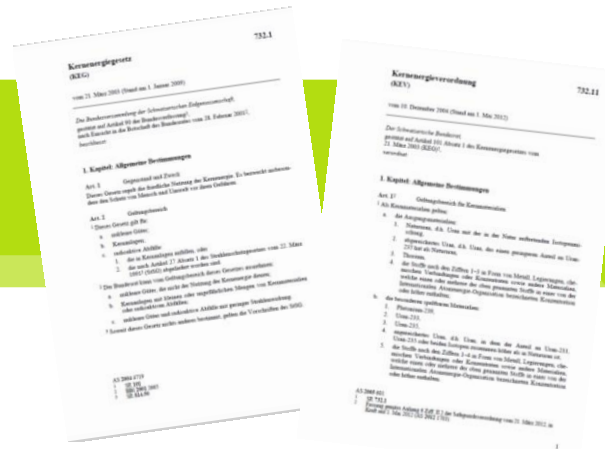
Besuch Delegation deutsche Endlagerkommission

Ittigen, 1. Juni 2015

Ariane Franziska Thürler, Fachspezialistin Kernenergierecht (Bundesamt für Energie BFE)



Kernenergiegesetzgebung als Grundlage



Kernenergiegesetz (KEG, SR 732.1)

- Regelt die friedliche Nutzung der Kernenergie
- Bezweckt insbesondere den Schutz von Mensch und Umwelt vor ihren Gefahren

(Art. 1 KEG; Gegenstand und Zweck)

- „Das Gesetz verfolgt wie das geltende Atomgesetz grösstenteils polizeiliche Schutzziele. **Oberstes Gebot ist der Schutz von Mensch und Umwelt vor allen Gefahren der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Das sind im Wesentlichen die Gefahren der ionisierenden Strahlen und der Weiterverbreitung von Kernwaffen (Nonproliferation).**“

Botschaft KEG, BBl 2001 2754

Kernenergieverordnung (KEV, SR 732.11)

- «Ausführungsbestimmungen» zum KEG

Besuch Delegation deutsche Endlagerkommission

Ittigen, 1. Juni 2015

Ariane Franziska Thürler, Fachspezialistin Kernenergie recht (Bundesamt für Energie BFE)



Schutz von Mensch und Umwelt

Art. 3 Bst. c KEG:
geologisches Tiefenlager –
Anlage im geologischen
Untergrund, die
verschlossen werden kann,
sofern der **dauernde
Schutz von Mensch und
Umwelt** durch passive
Barrieren sichergestellt
wird.

Art. 13 Abs. 1 Bst. a KEG: Voraussetzungen für die Erteilung
der Rahmenbewilligung - Die Rahmenbewilligung kann erteilt
werden, wenn der **Schutz von Mensch und Umwelt**
sichergestellt werden kann.

Art. 16 Abs. 1 Bst. a KEG: Voraussetzungen
für die Erteilung der Baubewilligung - Die
Baubewilligung wird erteilt, wenn der **Schutz
von Mensch und Umwelt** gewährleistet wird

Art. 20 Abs.
1 Bst. c KEG:
Voraussetzungen für die
Erteilung
der
Betriebsbewilligung - Die
Betriebsbewilligung wird
erteilt, wenn der **Schutz
von Mensch
und Umwelt**
gewährleistet
wird.

Art. 7 Bst. a KEG:
Bewilligungsvoraussetzungen [für
nukleare Güter] -
Die Bewilligung
wird erteilt, wenn
der **Schutz von
Mensch und
Umwelt** und die
nukleare Sicherheit
und Sicherung
gewährleistet sind.

Art. 30 Abs. 3 KEG:
Radioaktive Abfälle
müssen so entsorgt
werden, dass der
**dauernde Schutz von
Mensch und Umwelt**
gewährleistet ist.

Art. 43 Abs. 1 Bst. a
KEG: Gutachten und
Stellungnahmen
[betreffend
Rahmenbewilligung] -
Das Bundesamt holt die
erforderlichen Gutachten
ein, namentlich über den
**Schutz von Mensch und
Umwelt.**

Art. 4 Abs. 1 KEG: Grundsätze für die
Nutzung der Kernenergie - Bei der
Nutzung der Kernenergie sind **Mensch
und Umwelt vor Gefährdungen durch
ionisierende Strahlen zu schützen.**
Radioaktive Stoffe dürfen nur in nicht
gefährdendem Umfang freigesetzt
werden. Es muss insbesondere Vorsorge
getroffen werden gegen eine unzulässige
Freisetzung radioaktiver Stoffe sowie
gegen eine unzulässige Bestrahlung von
Personen im Normalbetrieb und bei
Störfällen.

Art. 39 Abs. 2 KEG:
Beobachtungsphase und Verschluss -
Der Bundesrat ordnet nach Ablauf der
Beobachtungsphase die
Verschlussarbeiten an, wenn der
**dauernde Schutz von Mensch und
Umwelt** gewährleistet ist.



Besuch Delegation deutsche Endlagerkommission

Ittigen, 1. Juni 2015

Ariane Franziska Thürler, Fachspezialistin Kernenergie recht (Bundesamt für Energie BFE)



Der Sachplan geologische Tiefenlager (SGT) als Grundlage

- Sachplan = Planungsinstrument des Bundes, welches im Raumplanungsgesetz vorgesehen ist
- für gesamtschweizerisch bedeutungsvolle Infrastrukturanlagen
- Mit dem SGT sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die aus der Schweiz stammenden radioaktiven Abfälle in der Schweiz entsorgt werden können
- Verankerung des SGT in **Art. 5 KEV** («Sachplan geologische Tiefenlager»):
*Der Bund legt in einem Sachplan die **Ziele und Vorgaben** für die Lagerung der radioaktiven Abfälle in geologischen Tiefenlagern für die Behörden verbindlich fest.*
Hierzu gehört beispielsweise das Standortauswahlverfahren für Lager aller Abfallkategorien (Konzeptteil SGT, S. 9).



SGT: Zweck und Ziele

Einige wichtige Punkte (nicht abschliessend)

- ein transparentes und faires **Auswahlverfahren** festlegen und regeln
- **Kriterien für die Auswahl** von Standorten für geologische Tiefenlager definieren (Nachvollziehbarkeit)
- **Kriterien hinsichtlich Sicherheit und technischer Machbarkeit** für die Auswahl von geologischen Standortgebieten sowie das **grundsätzliche Vorgehen** für die raumplanerische und sozioökonomische Beurteilung festlegen
- Information, Diskussion, Mitwirkung, Konfliktlösung
- Zusammenarbeit mit betroffenen Kantonen, Gemeinden und Nachbarstaaten
- Klare **Regeln** für die Standortwahl sowie die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen von Anfang an und für alle Beteiligten;
- **Koordination** mit anderen Nutzungen sowie der Verfahren und Anforderungen nach KEG, RPG und USG
- **Rahmenbewilligungsverfahren nach KEG** von vorgängig lösbaren Konflikten **entlasten und damit vereinfachen**

Besuch Delegation deutsche Endlagerkommission

Ittigen, 1. Juni 2015

Ariane Franziska Thürler, Fachspezialistin Kernenergierecht (Bundesamt für Energie BFE)



Sachplanverfahren und Verfahren nach KEG

Zusammenspiel der Verfahren:

- Das **Rahmenbewilligungsverfahren** nach KEG „klinkt“ sich in Etappe 3 des Sachplanverfahrens ein.
- Geologisches Tiefenlager = **Kernanlage** im Sinne des KEG, wofür eine Rahmenbewilligung des Bundesrates erforderlich ist (kein Rechtsanspruch).
- **Voraussetzungen** für die Erteilung der Rahmenbewilligung: Art. 13 KEG

Art. 13 Voraussetzungen für die Erteilung der Rahmenbewilligung

¹ Die Rahmenbewilligung kann erteilt werden, wenn:

- a. der **Schutz von Mensch und Umwelt** sichergestellt werden kann;
- b. keine anderen von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Gründe, namentlich des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung, entgegenstehen;
- c. ein Konzept für die Stilllegung oder für die Beobachtungsphase und den Verschluss der Anlage vorliegt;
- d. der Nachweis für die Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle erbracht ist;
- e. die äussere Sicherheit der Schweiz nicht berührt wird;
- f. keine völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen;
- g. bei geologischen Tiefenlagern zudem, wenn die Ergebnisse der erdwissenschaftlichen Untersuchungen die Eignung des Standortes bestätigen.

² Die Rahmenbewilligung wird Aktiengesellschaften, Genossenschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts erteilt. Eine ausländische Unternehmung muss eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung haben. Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann der Bundesrat nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die Rahmenbewilligung verweigern, wenn der Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, kein Gegenrecht gewährt.

Besuch Delegation deutsche Endlagerkommission

Ittigen, 1. Juni 2015

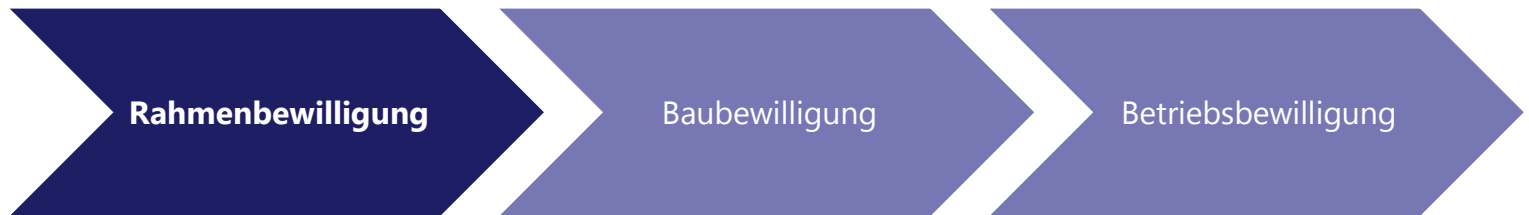
Ariane Franziska Thürler, Fachspezialistin Kernenergie recht (Bundesamt für Energie BFE)



Verfahren nach KEG: Rahmenbewilligung (1)

Rahmenbewilligung (Art. 12 ff. KEG):

- Politischer Grundsatzentscheid betreffend bedeutsamer Fragen wie Standort, Entsorgungsnachweis
- Erteilung durch Bundesrat
- Voraussetzung für die weiteren Bewilligungen
- Festlegung vorläufiger Schutzbereich (Raum im Untergrund, in dem Eingriffe die Sicherheit des Lagers beeinträchtigen könnten; Art. 40 KEG), Art. 14 KEG.
- Kein Rechtsanspruch

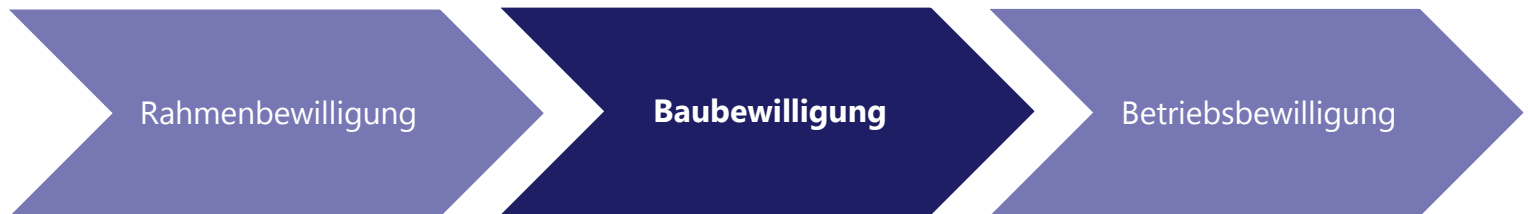




Verfahren nach KEG: Baubewilligung

Baubewilligung (Art. 15 ff. KEG):

- Erteilung durch Departement UVEK
- Voraussetzungen der Erteilung in Art. 16 KEG geregelt; u.a.: Gesuchsteller muss eine *rechtskräftige Rahmenbewilligung* haben.
- Rechtsanspruch, wenn Voraussetzungen erfüllt
- Rechtsschutz: Art. 55 KEG
Einsprache: Parteien gemäss VwVG oder EntG
Departement entscheidet mit Erteilung der Bewilligung gleichzeitig auch über enteignungsrechtliche Einsprachen (Art. 57 KEG).





Verfahren nach KEG: Betriebsbewilligung

Betriebsbewilligung (Art. 19 ff. KEG):

- Erteilung durch Departement UVEK
- Voraussetzungen der Erteilung in Art. 20 KEG / Art. 37 KEV geregelt
- Festlegung des definitiven Schutzbereichs (Raum im Untergrund, in dem Eingriffe die Sicherheit des Lagers beeinträchtigen könnten; Art. 40 KEG)
- Rechtsanspruch, wenn Voraussetzungen erfüllt
- Rechtsschutz: Art. 61 i.V.m. Art. 55 KEG
Einsprache: Parteien gemäss VwVG oder EntG
Departement entscheidet mit Erteilung der Bewilligung gleichzeitig auch über enteignungsrechtliche Einsprachen (Art. 57 KEG).





Beobachtungsphase und Verschluss (Art. 39 KEG)

Nach Abschluss der Einlagerung der radioaktiven Abfälle (u.a.):

- Eigentümer des geologischen Tiefenlagers muss ein aktualisiertes Projekt für die Beobachtungsphase und
- ein Projekt für den allfälligen Verschluss vorlegen.

- **Beobachtungsphase:** wird vom Departement UVEK angeordnet (inkl. Dauer)
- Der Bundesrat ordnet nach Ablauf der Beobachtungsphase die **Verschlussarbeiten** an, wenn der dauernde Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist.

- Der Eigentümer eines geologischen Tiefenlagers muss eine **Dokumentation** erstellen, die für eine langfristige Sicherstellung der Kenntnisse über das geologische Tiefenlager geeignet ist (Art. 71 KEV).



Ende der Präsentation:
Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ende